

Entscheid

**Nr. 200 603 vom 2. März 2018
in der Sache RAS X IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwältin N. FONSNY
Kirchstraße 5
4700 EUPEN**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, X X, die erklären bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 23. Januar 2017 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 7. April 2015 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und der Beschlüsse desselben Beauftragten vom 7. April 2015 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwältin N. FONSNY für die antragstellenden Parteien erscheint und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 7. April 2015 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) bezüglich der drei antragstellenden Parteien einen Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz), der der antragstellenden Parteien am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht wurden. Dies ist der erste angefochtene Beschluss.

1.2 Am 7. April 2015 trifft der Beauftragte bezüglich der ersten antragstellenden Partei einerseits und der zweiten antragstellenden Partei und der am diesen Zeitpunkt noch minderjährigen dritten antragstellenden Partei andererseits jeweils einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), der der antragstellenden Parteien am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht wurden. Dies ist der zweite und der dritte angefochtene Beschluss.

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Parteien wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Parteien zur Last zu legen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1 In Ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei die Einrede der Verspätung geltend.

3.2 Artikel 39/57 § 1 Absatz 1 des Ausländergesetzes bestimmt, dass die Nichtigkeitsklage innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Klage gerichtet ist, eingereicht werden muss.

Diese Frist von dreißig Tagen ist dem Ordre public zuzurechnen und muss strikt angewendet werden.

Die angefochtenen Beschlüsse wurden den antragstellenden Parteien am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht. Somit war der 20. Januar 2017 das äußerste Datum, an dem die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Nichtigerklärung einreichen konnten. Es muss also festgestellt werden, dass die am 23. Januar 2017 eingereichte Beschwerde verspätet ist (*cf.* Staatsrat 25. Mai 2005, Nr. 144.929; J. BAERT und G. DEBERSAQUES, "Raad van State, Afdeling Administratie (2. Ontvankelijkheid)", in *Administratieve Rechtsbibliotheek*, Brugge, Die Keure, 1996, nr. 416). Der Rat wurde seine Befugnis überschreiten, falls er eine verspätet eingereichte Beschwerde trotzdem in der Sache selbst behandeln würde (*cf.* Staatsrat 18. Juni 2004, Nr. 132.671).

In der Sitzung vom 15. Februar 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf die Einrede der beklagten Partei und auf die Verspätung hin. Die antragstellenden Parteien erkennen ausdrücklich an, dass der Antrag verspätet eingereicht wurde.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden stellt der Rat fest, dass die Nichtigkeitsklage verspätet und somit unzulässig ist. Die Einrede der beklagten Partei wird angenommen.

4. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zweiten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE